

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 300.

Sonntag den 27. October.

1861.

Mittwoch den 30. October a. c. Abends 7 Uhr

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale.

- Tagesordnung: 1) Gutachten des Finanzausschusses, das Damm- und Brückengeld und dessen Tarif betreffend.
2) Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen über die mit dem Bau des neuen Waisenhauses in Verbindung stehenden Straßen- und Schleusenanlagen.
3) Gutachten des Ausschusses zu den Kirchen-, Schulen und milden Stiftungen, die Anstellung eines interimistischen Katecheten betreffend.

Bekanntmachung.

Nachstehend bezeichnete, der Stadtgemeinde gehörige Wohnhäuser, das Hauptgebäude in dem ehemaligen Becker'schen Grundstücke, Kleine Gasse Nr. 1 (594 des Brandkatasters B.), das ehemals Krüger'sche Hausgrundstück, Kleine Gasse Nr. 2 und 3 (585 und 586 des Brandkatasters B.), das ehemals Gärtner'sche Haus, Vosenstraße Nr. 13 (666 des Brandkatasters B.) sollen mit sämmtlichem dazu gehörigen Material und so wie sie stehen und liegen zum Abbruche versteigert werden. Wir haben hierzu den 7. November 1861 als Termin angesetzt, und es werden Erstehungslustige geladen, an diesem Tage Vormittags 11 Uhr in der Rathsstube zu erscheinen, ihre Gebote zu eröffnen und sich dann weiterer Weisung zu gewärtigen. Die Versteigerungsbedingungen können vom 21. October d. J. an auf dem Bauamte eingesehen werden. Leipzig den 17. October 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

die Anmeldung neuer Schüler und Schülerinnen in die Wendler'sche Freischule betreffend. Diejenigen Aeltern, Pflegeältern u., welche für nächste Ostern die Aufnahme ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen in die Wendler'sche Freischule wünschen, wollen sich persönlich mit den Kindern Donnerstag den 24. October und Montag den 28. Octbr. Nachmittag halb 3 Uhr im Schulgebäude der vereinigten Rathes- und Wendler'schen Schule einfinden. Taufzeugniß, so wie Bescheinigung über Einimpfen der Schuppocken sind mitzubringen. Noch wird bemerkt, daß nur Kinder aufgenommen werden können, welche zu Ostern 1862 das 8. Lebensjahr nicht überschritten haben. Leipzig, am 18. October 1861.

Das Directorium der Wendler'schen Stiftung.

Oeffentliche Gerichtssitzung.

Die am 25. ds. Mts. unter Vorsth des Herrn Gerichtsrath Starke abgehaltene Hauptverhandlung betraf den Handarbeiter Ernst Moriz Schmidt, den Sattler Gustav Moriz Luther, den Schuhmacher Karl Wilhelm Holzweissig und den Markthilfer Karl Ernst Eberhardt, sämmtlich aus Gohlis. Eine fünfte bei der Untersuchung als Angeschuldigte betheiligte Person, die vorehel. Holzweissig, hatte Krankheit halber nicht erscheinen können und wurde daher die Verhandlung Betreffs ihrer bis auf Weiteres vertagt. Den Gegenstand der Verhandlung bildete die Verübung von Verbrechen, welche in eine längere Zeit zurückfällt, und kaum mögen die betreffenden Betheiligten, die sich längst sicher und unentdeckt fühlten, geahnt und befürchtet haben, daß noch jetzt der strafende Arm der Gerechtigkeit sie finden und treffen werde.

Eine den zuerst genannten Angeschuldigten Schmidt, ein oftmals schon bestraftes Subject, während seiner Detention im Zuchthause gegen Ende des vorigen Jahres befallene Krankheit war die Veranlassung zu Geständnissen geworden, wie sie nach Schmidts früherem Verhalten in Untersuchungen kaum zu erwarten waren. Freiwillig gestand Schmidt nämlich eine Mehrzahl von Diebstählen, die er selbst verübt hatte und bei deren einzelnen die übrigen Mitangeschuldigten in der noch näher zu erwähnenden Weise als Betheiligte erschienen. Zur Weihnachtszeit 1850 oder 1851 — Genaueres vermochte er jetzt darüber nicht mehr anzugeben — hatte Schmidt nach diesen Geständnissen in der 7. Abendstunde aus einem unverschlossenen Raume der Mühle zu Gohlis einen Sack mit Weizen gekohlen und solchen dem Mitangeklagten Holzweissig überbracht, der ihm 10 Ngr. dafür bezahlte.

Nach Schmidt's, in der Hauptverhandlung allerdings nicht mehr mit der frühern Bestimmtheit aufrecht erhaltenen Behauptung war er von Holzweissig, der indeß in dem Sacke nur Schrot

vermuthet hatte, zur Verübung dieses Diebstahls aufgefordert worden und Holzweissig hatte auch selbst in der Voruntersuchung dies eingeräumt, während er bei der Hauptverhandlung sein Geständniß, insoweit es sich auf die Anstiftung zum Diebstahle bezog, widerrief, ohne diesen Widerruf indeß genügend motiviren zu können.

Am 29. April 1850 war aus einer Wohnung zu Gohlis verschiedenes Silberzeug, nämlich ein silberner, inwendig vergoldeter Vorlegelöffel, drei silberne Speiselöffel, eine silberne Gabel und ein silberner Kaffeelöffel im Gesamtwerthe von 37 Thlr. 27 Ngr. entwendet worden. Die damaligen Erörterungen wider Schmidt, auf den der Verdacht gefallen, hatten zu keinem Resultat geführt. Jetzt bekannte sich derselbe selbst und freiwillig der Verübung dieses Diebstahls für schuldig. Seiner Erzählung nach war er, mit den betreffenden Localitäten wohl vertraut, zunächst über die Planke in den Garten des fraglichen Grundstücks und von da durch das Abtrittsfenster in das Haus eingestiegen, hatte dann in der Hausflur das Schloß der verschlossenen Hausthür mittelst einer zu diesem Behufe mitgebrachten Beißzange aufgemacht und war hierauf in die Küche und in den Speisesaal gelangt, wo das Silberzeug gelagert hatte.

Seinem weitern Geständnisse zufolge hatte Schmidt im Monat Februar 1851 aus der verschlossenen Rucherammer in einem Gohliser Hause nach gewaltsamem Aufsprengen des Schloffes 10 Stück Schinken, eine Speckseite und zwei Seitenstücke im Gesamtwerthe von 27 Thlr. 7 Ngr. 7 Pf., ferner zwei auf 6 Ngr. gewürderte Fleischhaken entwendet. Er war zwar gleich damals zur Untersuchung gezogen, jedoch wegen Mangels ausreichender Beweise freigesprochen worden.

Der jetzige Mitangeschuldigte Luther hatte damals in der Erwartung, daß ihm ein Theil der Beute zufallen werde, mit Schmidt